

KURZ UND FISCHER GmbH · Brückenstraße 9 · 71364 Winnenden

Gemeinde Hessigheim
Herrn Bürgermeister Pilz
Besigheimer Straße 17
74394 Hessigheim

KURZ UND FISCHER GmbH
Brückenstraße 9
71364 Winnenden
Fon: 0 71 95 . 91 47 - 0
Fax: 0 71 95 . 91 47 - 10
Mail: winnenden@kurz-fischer.de
Internet: www.kurz-fischer.de

04.03.2022
13161/ku/bu

Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverband Besigheim Schalltechnische Einschätzung zu einer weiteren Fläche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pilz,

der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim soll fortgeschrieben werden. Dazu wurde von unserem Büro für die geplanten Gebietsentwicklungen im Rahmen der Stellungnahme vom 28.08.2020 bereits eine schalltechnische Einschätzung der Lärmsituation zu den jeweiligen angedachten Flächen durchgeführt, mit ergänzender Stellungnahme zu einer weiteren Fläche für die Gemeinde Hessigheim vom 14.04.2021. Nun soll für die Gemeinde Hessigheim noch eine weitere Fläche schalltechnisch bewertet werden.

1. Gewerbe – geplantes Gewerbegebiet südlich des Friedhofs

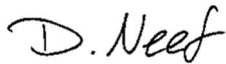
Auf der Fläche südlich des Friedhofs im Nordosten von Hessigheim ist die Entwicklung einer Gewerbefläche angedacht. Das Gebiet soll vorrangig für kleine Betriebe erschlossen werden, die bereits im Ort ansässig sind und Erweiterungsbedarf haben. Südlich des Plangebiets befindet sich eine Schule mit geplanter Fläche zur Erweiterung sowie eine Wohngebietsfläche. Im Westen grenzt das Gebiet an ein bestehendes Mischgebiet mit hauptsächlich Wohnbebauung und im Osten an landwirtschaftliche Fläche mit Weinbergen.

Das Gewerbegebiet würde somit an bestehende Wohnbebauung heranrücken, so dass das Trennungsgebot von Wohnen und Gewerbe nicht vollumfänglich eingehalten wird. Die dort zukünftig angesiedelten Betriebe werden durch die vorhandenen Wohnbebauungen in ihren möglichen Betriebstätigkeiten eingeschränkt, insbesondere im Nachtzeitraum. Die Betriebe müssten ihre lärmrelevanten Tätigkeiten in die von den Wohngebäuden abgewandte Richtung ausrichten und schalltechnisch relevante Anlagen

müssten lärmtechnisch optimiert werden. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung ist nur eine eingeschränkte Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet möglich. Die Ansiedlung von lärmarmen Betrieben, wie sie auch in einem Mischgebiet zulässig sind, ist zu empfehlen. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm [1] der einzelnen Betriebe hat dann im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Freundliche Grüße aus Winnenden

Kurz und Fischer GmbH
Beratende Ingenieure



D. Neef, M.Eng.



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

[1] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998; GMBI Nr. 26/1998 S.503, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)